## Pflegegeld wird in Zukunft an alle "Selbstzahler" eines Pflegeheimes zur Gänze ausbezahlt

Wien, 27.Oktober 2007 (VA). Der Kampf einer Tochter gegen die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) um die Ausbezahlung des gesamten Pflegegeldes ihrer verstorbenen Mutter war Thema des ersten Fernsehfalles. Die Mutter der Beschwerdeführerin wurde auf Grund eines Schlaganfalles rund vier Jahre lang im NÖ Landes-Pflegeheim "Franziskusheim Mistelbach" bis zu ihrem Tode im März 2006 gepflegt. Da sie mit ihrer Pension die Kosten des Pflegeheimes nicht zur Gänze abdecken konnte, sprang das Land Niederösterreich als Sozialhilfeträger ein und bezahlte den ausständigen monatlichen Betrag. Im Gegenzug erfolgten die grundbücherliche Sicherstellung der Kosten der Sozialhilfe auf der Liegenschaft der Pflegebedürftigen sowie der Übergang von 80 % des der Pflegebedürftigen zuerkannten Pflegegeldes der Pflegestufe 7 auf den Sozialhilfeträger. Weitere 10% des Pflegegeldes behielt die Mutter der Beschwerdeführerin als Taschengeld. Den Rest des Pflegegeldes in der Höhe von monatlich rund €260,- - €270,- zahlte die PVA nicht mehr aus. Nach den vier Jahren im Pflegeheim beläuft sich dieser Rest (Pflegegeldruhensbetrag) immerhin auf € 11.200,-. Der Gesetzgeber hat diese rechtlich komplexe Vorgangsweise im Bundespflegegeldgesetz geregelt. Während bei der Pflege zu Hause immer das gesamte Pflegegeld ausbezahlt wird, sieht der Gesetzgeber für die Pflege im Heim den sogenannten Pflegegeldruhensbetrag vor. Mit dieser Unterscheidung will der Gesetzgeber die Pflege der Betroffenen in der gewohnten Wohnumgebung fördern. Die Regelung des Ruhensbetrages kommt aber nur bei einer Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers und somit einem Übergang des Anspruches auf Pflegegeld auf den Sozialhilfeträger zum Tragen ("Differenzruhen").

Nach dem Tode der Mutter der Beschwerdeführerin wurden aber nun die offenen Kosten des Landes als Sozialhilfeträger in der Höhe von rund € 56.000,- zur Gänze aus den Mitteln der Verlassenschaft abgedeckt. Trotzdem lehnte die PVA die nachträgliche Ausbezahlung des Pflegegeldruhensbetrages in der Höhe von € 11.200,- mit Bescheid vom 21.Juni 2007 ab.

Völlig zu Unrecht stellte Volksanwalt Dr. Peter Kostelka in der Sendung klar. Nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung ist der Zeitpunkt der Bezahlung der Pflegekosten für die Bezeichnung als "Selbstzahler" irrelevant. Es macht keinen Unterschied, ob die Kosten für die Unterbringung und Versorgung im Vorhinein aus eigenen Einkünften getragen oder dem Sozialhilfeträger die zunächst bevorschussten Kosten im Nachhinein ersetzt werden. Wer die Kosten des Pflegeheimes zur Gänze bezahlt, hat auch Anspruch auf das gesamte Pflegegeld. Angesichts der durch den OGH eindeutig geregelten Rechtslage versprach der Vertreter der Pensionsversicherungsanstalt, die Vorgangsweise entsprechend zu ändern und den offenen Ruhensbetrag der Beschwerdeführerin bzw. der Verlassenschaft anzuweisen. Die gerechte Behandlung der Pflegebedürftigen bzw. ihrer Erben scheint somit für die Zukunft gesichert zu sein.

## Land Burgenland einigt sich mit Landwirt

In der Sendung vom 7.7.2007 wies Volksanwalt Dr. Kostelka auf die inakzeptable Vorgangsweise des Landes Burgenland im Zuge einer Liegenschaftskaufes hin. Die Bgld. Landesregierung wollte auf den Grundstücken des Beschwerdeführers ein Tierheim errichten und kaufte ihm die Liegenschaften zu einem Kaufpreis von rund € 31.700,- ab. Im Zuge der geplanten Umwidmung ergaben sich jedoch wasserbautechnische (Hochwassergebiet!) und umweltschutzrechtliche Bedenken. Die Landesregierung schwenkte schließlich nach zwei Jahren um und begehrte mit Hilfe einer, von ihnen aufgesetzten, Vertragsklausel die Rückabwicklung des Vertrages. Ein von der Landesregierung beauftragter Rechtsanwalt konfrontierte den Landwirt mit der Forderung auf Rückzahlung des Kaufpreises samt Zinsen (gesamt rund € 34.009,-) binnen 14 Tagen. Der Landwirt war natürlich schockiert. Er konnte die Liegenschaft zwei Jahre nicht benützen und dafür soll er auch noch Zinsen zahlen? Nachdem Volksanwalt Dr. Kostelka das Vorgehen der Landesregierung scharf kritisiert hatte, sicherte der Rechtsanwalt des Landes Burgenland ein Entgegenkommen zu. Nach einigen "Verhandlungsrunden" konnte schließlich ein Kompromiss erzielt werden. Das Land berücksichtigt vor allem den Ernteentgang des Landwirtes von rund €3.700 und gibt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit den Betrag von €30.500,- in drei Raten bis 2010 rückzuerstatten. Trotz dieser Einigung bleibt für Volksanwalt Dr. Kostelka die Vorgangsweise der Bgld. Landesregierung inakzeptabel.